

Förderreglement (FRegl)

der

Stiftung Animalfree Research

vom 24. Juni 2014

(gestützt auf Artikel 9, Abs. 3 der Stiftungsurkunde vom 16. April 2008)

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1 Zweck des Förderreglements (FRegl)	2
Artikel 2 Verhältnis zur Stiftungsurkunde	2
Artikel 3 Förderzeiträume	2
II. Voraussetzungen für eine Förderung	
Artikel 4 Förderwürdige Themen	2
Artikel 5 Regelmässige (institutionalisierte) Förderungen	2
Artikel 6 Von der Förderung ausgeschlossene Themen	3
Artikel 7 Anforderungen an Publikationen	3
III. Antrags- und Bewertungsverfahren	
Artikel 8 Antragsverfahren	3
Artikel 9 Fördervertrag	4
Artikel 10 Pflichten der Förderungsnehmer	4
IV. Weitere Bestimmungen	
Artikel 11 Änderungen des FRegl	5
Artikel 12 Inkraftsetzung	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Förderreglements (FRegl)

Dieses Reglement dient der Festlegung aller Verfahrensfragen und Entscheidungsabläufe bei der Beurteilung von an die Stiftung eingegangenen Förder-Anträgen.

Art. 2 Verhältnis zur Stiftungsurkunde

Das FRegl konkretisiert die Stiftungsurkunde. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen geht die Stiftungsurkunde dem FRegl vor. Ergänzungen der Stiftungsurkunde durch das FRegl sind zulässig, soweit sie nicht den Stiftungszweck verändern.

Art. 3 Förderzeiträume

Eine Förderung kann nicht über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren (mit einer einjährigen Verlängerungsmöglichkeit) erfolgen. Für längerfristige Fördermassnahmen siehe Art. 5.

II. Voraussetzungen für eine Förderung

Art. 4 Förderwürdige Themen

Über die Angaben in der SU hinaus (Art. 2 Abs. 2) kommen folgende Themenschwerpunkte bevorzugt in den Genuss einer Förderung durch die Stiftung Animalfree Research:

- a. Förderung von Alternativmethoden zum vollständigen oder teilweisen Ersatz von Tierversuchen im Sinne der 3R: Entwicklung, Validierung, Optimierung, Publikation, Anerkennung, Anwendung.
- b. Dialog mit der Wissenschaft und der Öffentlichkeit sowie Einsatz für die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen zum Schutz der Versuchstiere.

Art. 5 Regelmässige (institutionalisierte) Förderung

¹ Besondere, dem Ersatz und der Reduktion von Tierversuchen dienende Veranstaltungen und Aktivitäten können über einen längeren Zeitraum als drei Jahre gefördert werden (z.B. Weltkongresse über Alternativmethoden, Linzer Tagungen).

² Die Förderung von Kongressen soll nach Möglichkeit darauf hinwirken, steuernd auf die Programmgestaltung einzuwirken, zum Beispiel durch Sponsoring bestimmter Sessions oder durch Übernahme von Reisekosten für einzuladende Wissenschaftler.

³ Die Entscheidung, welche Fördermassnahmen längerfristig gefördert werden können, ist von wissenschaftlichen, tierschutzpolitischen und rechtspraktischen Überlegungen bestimmt.

Art. 6 Von der Förderung ausgeschlossene Themen

¹ Aus den Mitteln der Stiftung werden keine Tierversuche finanziert.

² Von der Förderung namentlich ausgeschlossen sind:

- a. Projekte mit keinen oder geringen zu erwartenden Auswirkungen auf Ersatz und/oder Reduktion von Tierversuchen.
- b. Naturwissenschaftliche Förder-Projekte ohne Aussicht auf Anwendung als Alternativmethode.
- c. Projekte, die das Tier in seiner Würde missachten.

Art. 7 Anforderungen an Publikationen

¹ Publikationen, die aus einem von Animalfree Research geförderten Projekt hervorgehen, müssen mindestens einen der folgenden Schlüsselbegriffe („keywords“) enthalten:

„animal use alternatives“
 „animal testing alternatives“

um bei einer entsprechenden Datenbanksuche die Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.

² Open access (OA): Der Stiftung ist daran gelegen, dass die Publikationen aus von ihr geförderten Projekten allen interessierten Kreisen zugänglich sind. Sie unterstützt daher ausdrücklich den „Goldenen Weg von Open Access“ (direkte Publikation in einer OA-Zeitschrift von wissenschaftlich anerkanntem Qualitätsniveau). Sollten eventuell anfallende Kosten der Publikation in einem solchen Journal nachweislich weder vom Autor selbst noch von seiner Institution getragen werden können, kann innerhalb des Förderzeitraumes ein Betrag von maximal 1'500 CHF zusätzlich zur Projektfördersumme beantragt werden. Die Entscheidung, ob der zusätzliche Betrag gewährt wird, liegt im Ermessen der Stiftung.

III. Antrags- und Bewertungsverfahren

Art. 8 Antragsverfahren

¹ Alle Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der Stiftung zu richten. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrages innerhalb von zwei Wochen. Die eingereichten Anträge werden vertraulich behandelt.

² Zur Antragstellung soll die entsprechende Vorlage auf www.animalfree-research.org verwandt werden.

³ Die Geschäftsstelle prüft die Anträge mit Blick auf Regelkonformität, fachliche Qualität, Tierschutzrelevanz und Budgetverträglichkeit.

⁴ Die Stiftung behält sich vor, nötigenfalls vor Ort die Möglichkeiten zur Durchführung eines Projekts abzuklären sowie über das Projekt ein externes Gutachten einzuholen. Der/die Antragsteller/in stimmt einem solchen Vorgehen mit der Eingabe des Antrages zu.

⁵ Anträge werden in der Regel innert drei Monate entschieden.

⁶ Mitglieder des SR, die für sich selbst oder ihren Arbeitgeber ein Projekt zur Förderung beantragen, dürfen nicht bevorzugt behandelt werden.

Art. 9 Fördervertrag

¹ Zwischen Stiftung und Antragsteller wird bei Gutheissung des Projektes ein schriftlicher Fördervertrag abgeschlossen.

² Der Fördervertrag legt den Rahmen der bewilligten Förderung fest.

Art. 10 Pflichten der Förderungsnehmer

¹ Die Förderungsnehmer sind verpflichtet:

- a. die Beiträge im Rahmen des genehmigten Forschungsplanes zweckentsprechend zu verwenden (und darüber abzurechnen).
- b. der Geschäftsstelle der Stiftung frühzeitig zu melden, wenn bereits zugesprochene Beiträge voraussichtlich nicht gebraucht werden.
- c. die im Fördervertrag festgelegte Zwischen- und Schlussberichte fristgerecht abzuliefern.
- d. der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen, falls sie ein Schutzrecht für eine Erfindung anmelden, die aus einem von der Stiftung unterstützten Forschungsprojekt hervorging. Wird ein solches Schutzrecht wirtschaftlich ausgewertet, können die Fördergelder ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Stiftungsrat setzt den zurückzuerstattenden Betrag im Einzelfall fest.
- e. die wissenschaftlichen Ergebnisse ihres Forschungsprojektes dem dafür geeigneten Organ zur Publikation einzureichen, unter gleichzeitiger Vorlage einer Kopie an die Stiftung. Alle Publikationen müssen einen Hinweis auf die Unterstützung durch die Stiftung enthalten.
- f. eine für das Laienpublikum taugliche Kurzversion abzugeben.

² Die Stiftung behält sich vor, die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in geeigneter Weise zu verwenden, um ihre Arbeit in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Änderungen des FRegl

¹ Änderungen des vorliegenden Förderreglements bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.

² Das geänderte FRegl wird vom Präsidium auf jeder Seite paraphiert und am Ende des Dokuments datiert und unterzeichnet sowie als Original bei den Stiftungsakten abgelegt.

³ Jedes Mitglied des Stiftungsrats sowie die Geschäftsstelle und die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Absatz 4 SU) erhalten umgehend ein vollständiges Exemplar (Kopie) des geänderten FRegl zur Kenntnisnahme.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Förderreglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Stiftungsrat in Kraft. Das Original wird, vom Präsidium datiert und unterzeichnet, bei den Stiftungsakten abgelegt.

Bern, 24. Juni 2014



Claudia Mertens
Präsidentin